

Seit 1850

STIERMÄRKISCHE RECHTSANWALTSKAMMER
DER AUSSCHUSS



GZ: 2020/0128-9

per E-Mail

An alle
Rechtsanwältinnen und
Rechtsanwälte

Graz, am 26. März 2020

**COVID-19 Kurzarbeit für
Rechtsanwaltsanwärtinnen und Rechtsanwaltsanwärter**

Sehr geehrte Frau Kollegin!
Sehr geehrter Herr Kollege!

In obiger Angelegenheit teilt der Ausschuss der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer mit, dass nunmehr „COVID 19 – Kurzarbeit“ auch für Rechtsanwaltsanwärtinnen und Rechtsanwaltsanwärter möglich ist.

Aufgrund der damit einhergehenden Problematik der Anrechnung der Dienstzeiten auf die Kernzeit gemäß § 2 Abs 2 RAO bzw. Ersatzzeit gemäß § 2 Abs 3 RAO hat der Ausschuss der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer in der Ausschusssitzung vom 24.03.2020 beschlossen, dass weiterhin ausschließlich hauptberufliche, ganztätige Beschäftigung als Ausbildungskernzeit gemäß § 2 Abs 2 RAO angerechnet wird.

Sämtliche übrigen Tätigkeiten unter dem Ausmaß einer Ganztagsbeschäftigung werden weiterhin im aliquoten Ausmaß der tatsächlichen Beschäftigung als Ersatzzeit angerechnet.

Um jedoch zu verhindern, dass Rechtsanwaltsanwärtinnen und Rechtsanwaltsanwärter auf Grund der Inanspruchnahme der Kurzarbeitszeit und der damit resultierenden beschränkten Arbeitszeit bis zu 10 % der Normalarbeitszeit ihre Legitimationsurkunde zurückgeben müssen – derzeit wird eine Legitimationsurkunde ausschließlich ab einem Beschäftigungsverhältnis von 50 % ausgestellt – wurde beschlossen, dass befristet bis 30.06.2020 auch bei einer Einschränkung der Arbeitszeit auf bis zu 10 % der Normalarbeitszeit aufgrund Inanspruchnahme von Kurzarbeit die Substitutionsberechtigung von bereits in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter eingetragenen Rechtsanwaltsanwärtinnen aufrecht bleibt, wobei die diesbezügliche tatsächliche Arbeitszeit aliquot auf die sogenannte Ersatzzeit angerechnet wird.

Obige Ausführungen gelten nicht für Neuausstellungen von Legitimationsurkunden, für welche weiterhin ein Mindestbeschäftigungsverhältnis im Ausmaß von 50% Voraussetzung ist.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleibt

für den Ausschuss
der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer
mit freundlichen kollegialen Grüßen

Der Vizepräsident:



Mag. Wolfgang Dlaska